

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 21.05.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 122450801

Vereinsdaten

Name FORUM FÜR WELTRELIGIONEN. Ökumenische Arbeitsstelle für interreligiösen Dialog und interreligiöse Zusammenarbeit
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1130 Wien, Fasangartengasse 101/Objekt 7
Land Österreich
Entstehungsdatum 06.04.2001
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen. Im Schriftverkehr ist der Obmann zeichnungsberechtigt. Auf Dokumenten, die den Verein verpflichten, sind der Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung treten Schriftführer und Kassier gemeinsam an die Stelle des Obmanns.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 23.02.2024 - 22.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Bsteh
Vorname Petrus
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 23.02.2024 - 22.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Kreuzer
Vorname Siegfried
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) Geboltskirchen

Kassier

Vertretungsbefugnis 23.02.2024 - 22.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Kainberger
Vorname Hewig
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**
Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 21. Mai 2024 \ 09:52:05**